

Alle Bezirks-Commandos und Feldwebel haben Verzeichnisse der vorhandenen Reglements, Acten und Listen zu führen. Zur Reponirung der letzteren bedarf es der Genehmigung des Bezirks-Commandanten, zur Vernichtung derselben der höheren Genehmigung.

5. Die Brigade-Commandanten sind verpflichtet, bei Gelegenheit ihrer Rundreisen von der Einrichtung des Geschäftsganges und des Listenwesens in den Büreaus der Bezirks-Commandos (Feldwebel) Kenntniß zu nehmen und dabei etwaige Mängel abzustellen.

§ 30.

Von den Listen und deren Einrichtung.*)

1. Die Nationale aller in den Landwehr-Bataillons- resp. Compagnie-Bezirken in regelrechter Controle befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden in die Stammlisten eingetragen.

Die Stammlisten sind jahrgangsweise (nach dem Dienstalter) nach Schema 6 anzulegen, und zwar so, daß z. B. die Stammlisten pro 1865 alle diejenigen Mannschaften enthalten, deren Dienstzeit vom 1. October 1865 an gerechnet wird, sowie diejenigen Mannschaften, welche etwa in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1865 in Dienst getreten sind. (Vergl. § 11.)**)

S. Schema 6.

2. Für jeden Jahrgang müssen die Stammlisten so zeitig angelegt werden, daß alle von demselben zur Reserve übertretenden Mannschaften (Schulamts-Candidaten, einjährig Freiwillige u.) sogleich in dieselben eingetragen werden können.

3. In allen Fällen, in denen Mannschaften bei anderen Jahrgängen in den Listen geführt werden, als bei dem, mit welchem sie in den Dienst getreten sind — z. B. in Folge Control-Entziehung — muß der Grund hierfür aus der Stammliste deutlich zu ersehen sein.

4. Die Compagnien führen für jeden Jahrgang gesondert:

- a) eine Stammliste für die Mannschaften der Linien-Infanterie;
- b) eine Stammliste für die übrigen Waffen gesondert in nachstehender Reihenfolge: leichte Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Train;
- c) die Aerzte, Hofärzte, Pharmaceuten, Sanitätsoldaten, Eurschmiede, Bäcker und Handwerker sind kategorieentweise, ebenfalls gesondert, zu führen.

*) Für diejenigen Landwehr-Bezirke, welche ausschließlich oder hauptsächlich große Städte umfassen, können locale Verhältnisse Abweichungen von einzelnen, die Listensführung betreffenden Bestimmungen zweckmäßig erscheinen lassen. Das Königliche General-Commando darf solche genehmigen, sofern durch dasselbe die allgemeinen Grundsätze über die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht alterirt werden.

***) Anmerk. Es empfiehlt sich, im dienstlichen Verkehre bei allen Veranlassungen, wo nach Dienstaltersclassen unterschieden werden muß, diese fortan, analog der Führung der Mannschaften in den Stammlisten, nach der Jahrgangs-Bezeichnung der letzteren zu nennen; also z. B. statt: „1. und 2. Jahrgang der Landwehr“ — „Jahrgang 18 . . und 18 . .“